

TEIL B – TEXT

ZUR SATZUNG DER STADT KLÜTZ ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 31.2 FÜR DEN BEREICH ZWISCHEN DER LANDESSTRASSE UND DER BEBAUUNG AN DER BAMBURG

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauNVO)

Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

- 1.1 Zulässig sind:
 - Wohngebäude,
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- 1.2 Im festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen
 - Nr. 3 Anlagen für Verwaltungen,
 - Nr. 4 Gartenbaubetriebe,
 - Nr. 5 Tankstellen,gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und deshalb nicht zulässig.
- 1.3 Im festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet sind Ferienwohnungen i. S. des § 13a BauNVO als Unterart der nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzung
 - Nr. 1 Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - Nr. 2 sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und deshalb nicht zulässig.
- 1.4 Im festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet können gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden:
 - Nr. 1 Betriebe des Beherbergungsgewerbes, ausgenommen Ferienwohnungen i. S. des § 13a BauNVO
 - Nr. 2 sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, ausgenommen Ferienwohnungen i. S. des § 13a BauNVO.
- 1.5 Im festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet sind in den gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Wohngebäuden gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO nur Wohnungen, die der dauerwohnlichen Nutzung durch Personen dienen, die ihren Lebensmittelpunkt in Klütz haben, nicht hingegen Zweit- bzw. Nebenwohnungen, zulässig.

2. GRÖÙE DER BAUGRUNDSTÜCKE (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

- 2.1 Innerhalb der festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete WA 1 und WA 2 dürfen die Baugrundstücke eine Mindestgröße von 500 m² nicht unterschreiten.
Im Falle der Errichtung von Doppelhäusern können Grundstücksgrößen von 300 m² je Doppelhaushälfte zugelassen werden.
- 2.2 Innerhalb der festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete WA 3, WA 4, WA 5, WA 6 dürfen die Baugrundstücke eine Mindestgröße von 1.000 m² nicht unterschreiten.

3. NEBENANLAGEN, GARAGEN UND STELLPLÄTZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §§ 12 und 14 BauNVO)

- 3.1 Innerhalb der festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete WA 1 und WA 2 sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie Garagen inklusive überdachte Stellplätze und Stellplätze auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Nebenanlagen, deren Grundfläche 2 m² und Höhe 1,2 m überschreitet sowie Garagen inklusive überdachte Stellplätze dürfen über die straßenseitige Baugrenze (bzw. deren geradliniger Verlängerungen bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen) des Hauptgebäudes zur Erschließungsstraße hin nicht hervortreten.
- 3.2 Innerhalb der festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete WA 3, WA 4, WA 5 und WA 6 sind die Stellplätze nur innerhalb der Baugrenzen sowie der dafür festgesetzten Flächen gemäß Planzeichnung – Teil A zulässig. Die Errichtung von Garagen inkl. überdachten Stellplätzen ist hier ebenfalls zulässig.
- 3.3 Innerhalb des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes WA 7 sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie Garagen inklusive überdachte Stellplätze und Stellplätze auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- 3.4 Nebenanlagen, deren Grundfläche 2 m² und Höhe 1,2 m überschreitet sowie Garagen inklusive überdachte Stellplätze dürfen über die straßenseitige Baugrenze (bzw. deren geradliniger Verlängerungen bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen) des Hauptgebäudes zur Erschließungsstraße hin nicht hervortreten.

4. BESCHRÄNKUNG DER ZAHL DER WOHNUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

- 4.1 Innerhalb der festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete WA 1, WA 2 und WA 8 sind maximal 2 Wohneinheiten je Einzelhaus zulässig. Für jede Wohneinheit ist ein Grundstücksanteil von mindestens 300 m² nachzuweisen.
- 4.2 Innerhalb der festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete WA 1 und WA 2 ist maximal 1 Wohneinheit je Doppelhaushälfte zulässig. Für die Wohneinheit ist ein Grundstücksanteil von mindestens 300 m² nachzuweisen.
- 4.3 Innerhalb der festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete WA 3, WA 4, WA 5 und WA 6 sind je Wohnhaus maximal 5 Wohneinheiten zulässig. Für jede Wohneinheit ist ein Grundstücksanteil von mindestens 200 m² nachzuweisen.
- 4.4 Innerhalb des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes WA 7 ist maximal 1 Wohneinheit je Reihenhauscheibe zulässig.

5. HÖHENLAGE (§ 9 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO)

- 5.1 Als unterer Bezugspunkt für die Höhenlage gilt die Höhe der Fahrbahnoberkante der zugehörigen Erschließungsstraße in der Mitte der straßenseitigen Gebäudefront. Die Höhenbezugspunkte sind in der Planzeichnung – Teil A (*Festsetzung im weiteren Verfahren*) festgesetzt. Der untere Bezugspunkt in der Mitte der straßenseitigen Gebäudefront ist durch Interpolation zu ermitteln. Bei Eckgrundstücken ist als unterer Bezugspunkt die höherliegende Straße maßgebend.
- 5.2 Die konstruktive Sockelhöhe darf eine Höhe von 0,50 m über dem unteren Bezugspunkt nicht überschreiten. Das Maß der Sockelhöhe bezieht sich auf den vertikalen Abstand zwischen der Erdgeschossfußbodenoberkante (Fertigfußboden) und dem Bezugspunkt. Die Sockelhöhe ist der Schnittpunkt von Oberkante Erdgeschossfußboden (Fertigfußboden) und aufstrebendem Mauerwerk. Der Erdgeschossfußboden darf jedoch auch nicht unter dem Bezugspunkt liegen.
- 5.3 Der festgesetzte Erdgeschoss-Fußboden (Fertigfußboden) dient als Bezugshöhe für die Festsetzung der oberen Bezugspunkte.
- 5.4 Der obere Bezugspunkt der Traufhöhe ist das Maß zwischen der Oberkante Erdgeschossfußboden (Fertigfußboden) und dem Schnittpunkt der Außenseite der Außenwand mit der Dachaußenhaut bezeichnet. Maßgebend ist das eingedeckte Dach.
- 5.5 Der obere Bezugspunkt der Firsthöhe ist das Maß zwischen der Oberkante Erdgeschossfußboden (Fertigfußboden) und dem obersten Abschluss der Dachhaut (First), also dem Schnittpunkt der Dachaußenhautflächen. Maßgebend ist das eingedeckte Dach.
- 5.6 Der obere Bezugspunkt der Gebäudehöhe ist das Maß zwischen der Oberkante Erdgeschossfußboden (Fertigfußboden) und dem höchsten Punkt des Gebäudes. Die Gebäudehöhe ist der höchste Punkt des Gebäudes (Attika bzw. Schnittpunkt der äußeren Dachhaut mit der Außenkante der Außenwand. Maßgebend ist das eingedeckte Dach.

6. VERKEHRSFLÄCHEN

Für jedes Baugrundstück ist maximal eine Zufahrt zu den öffentlichen Verkehrsflächen zulässig. Die Breite der Zufahrten von den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandten Grundstücksgrenze zu den Stellplätzen, Garagen oder überdachten Stellplätzen darf eine Breite von 3,0 m nicht überschreiten.

7. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

- 7.1 Aufschüttungen oder Abgrabungen innerhalb der festsetzten Baugebiete sind nur zur Angleichung des natürlichen Geländes an die Straßenverkehrsfläche und zur Gartengestaltung zulässig.
- 7.2 Aufschüttungen oder Abgrabungen innerhalb der festgesetzten Baugebiete sind bis zu einer Höhe oder Tiefe von maximal 0,50 m in Bezug auf die gewachsene Geländeoberfläche zulässig. Sie sind durch Böschungen oder Stützmauern abzufangen. Die Stützmauern sind bis zu einer Höhe von maximal 0,50 m (oberhalb des Geländes) zulässig.

7.3 Aufschüttungen oder Abgrabungen sind innerhalb der festgesetzten Baugebiete innerhalb eines 3,00 m breiten Streifens entlang der Geltungsbereichsgrenze unzulässig.

**8. FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES SOWIE DIE ZUM SCHUTZ VOR SOLCHEN EINWIRKUNGEN ODER ZUR VERMEIDUNG ODER MINDERUNG SOLCHER EINWIRKUNGEN ZU TREFFENDEN BAULICHEN UND SONSTIGEN TECHNISCHEN VORKEHRUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**

8.1 Aktive Schallschutzmaßnahmen

8.1.1 Zum Schutz vor Verkehrslärm ist auf der Fläche entlang der Landesstraße L03 ein mindestens 4 m hoher Lärmschutzwand (gemessen über der nächstgelegenen festgesetzten Höhe der Fahrbahnoberkante der L03) mit einem maximalen Abstand der Schirmkante zur Fahrbahnmitte von 22 m zu errichten.

8.2 Passive Schallschutzmaßnahmen

8.2.1 Zum Schutz vor Straßenverkehrslärm von der L03 müssen bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen die Außenbauteile von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen der Gebäude im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ein bewertetes Bau-Schalldämm-Maß ($R'_{w,ges}$) aufweisen, das nach folgender Gleichung DIN 4109-1: 2018-01 zu ermitteln ist:

$$R'_{w,ges} = L_A - K_{Raumart}$$

mit L_A	= maßgeblicher Außenlärmpegel
mit $K_{Raumart}$	= 25 dB für Bettenräume in Krankenstationen und Sanatorien,
	= 30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches,
	= 35 dB für Büroräume und Ähnliches.

Die Ermittlung des maßgeblichen Außenlärmpegels L_A erfolgt hierbei entsprechend Abschnitt 4.4.5.3 gemäß DIN 4109-2: 2018-01.

Der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen ist im Baugenehmigungsverfahren bzw. im Genehmigungsfreistellungsverfahren zu erbringen. Dabei sind im Schallschutznachweis insbesondere die nach DIN 4109-2: 2018-01 geforderten Sicherheitsbeiwerte zwingend zu beachten.

Die zugrunde zu legenden maßgeblichen Außenlärmpegel (L_A) ergeben sich aus den Nebenzeichnungen 1 und 2 und sind aus den ermittelten Beurteilungspegeln des Schallgutachtens vom 02.02.2024 abzuleiten, welches Bestandteil der Satzungsunterlagen ist. Die zugrunde liegenden maßgeblichen Außenlärmpegel (L_A) sind in den Nebenzeichnungen 1 und 2, als Bestandteil der Satzung (Teil B), dargestellt.

Von diesen Werten kann abgewichen werden, wenn nachgewiesen wird, dass die im Schallgutachten zugrunde gelegten Ausgangsdaten nicht mehr zutreffen.



Karte 1: Erforderliches gesamtes bewertetes Bau-Schalldämm-Maß gemäß DIN 4109 | Aufenthaltsräume in Wohnungen u. Ä in 5 m Höhe über Gelände | ohne Lärmschutzmaßnahmen



Karte 2: Erforderliches gesamtes bewertetes Bau-Schalldämm-Maß gemäß DIN 4109 | Aufenthaltsräume in Wohnungen u. Ä in 8 m Höhe über Gelände | ohne Lärmschutzmaßnahmen

**II. GRÜNFLÄCHEN, PFLANZUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND
MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG
VON NATUR UND LANDSCHAFT, ANPFLANZUNGS- UND
ERHALTUNGSGEBOTE**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20, Nr. 25 BauGB)

**1. MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR
UND LANDSCHAFT**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 1.1 Die Flächen für Zufahrten, Stellplätze und Wege sind in den Baugebieten in wasserdurchlässiger Bauweise (Schotterrasen, wassergebundene Decken, Rasengittersteine oder Pflaster mit hohem Fugenanteil) zu errichten. Die Durchlässigkeit der Flächen muss mindestens 30% betragen.
- 1.2 Die nichtüberbaubaren Grundstücksflächen sind, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Nutzung benötigt werden, als Vegetationsflächen anzulegen, gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Flächenhafte Stein-, Kies-, Split- und Schottergärten oder Steinbeete sind unzulässig.
- 1.3 *Ergänzung von notwendigen Maßnahmen in Bezug auf den Artenschutz erfolgt mit dem Entwurf nach Vorlage des Artenschutzwatertags.*

**2. FESTSETZUNGEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
UND BINDUNGEN FÜR DEREN ERHALTUNG**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- 2.1 Die Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen sind als kleinkronige Laubbäume einheimischer und standortgerechter Arten auszuführen. Es sind vorzugsweise (*Festlegung mit dem Entwurf*) als Hochstamm 3xv, mit einem Stammumfang von 16-18 cm anzupflanzen.
- 2.2 In den Baugebieten ist je angefangene 600 m² Baugrundstücksfläche mindestens
 - 1 standortgerechter Laubbaum der Pflanzqualität Hochstamm, StU 12/14 cm, 3xv, DB als Mindestpflanzqualität
 - oder 1 Obstbaum der Pflanzqualität Niederstamm/ Halbstamm, StU 6 cm, 2 xv, ohne Ballen als Mindestqualitätzu pflanzen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
- 2.3 Zur Eingrünung des Plangebietes ist innerhalb der festgesetzten Anpflanzflächen eine einreihige, standortheimische Laubholzhecke anzupflanzen. Die Pflanzabstände innerhalb der Reihe betragen maximal 1 m.
- 2.4 Die zum Erhalt festgesetzten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Sollte es dennoch zu einem Abgang (natürlich) oder einer wesentlichen Beeinträchtigung (z.B. Wurzelschutzbereich) oder einer Rodung eines in der Planzeichnung zum Erhalt festgesetzten Baumes kommen, so gilt bezüglich der Ersatzpflanzung:
 - bei geschützten Bäumen gemäß § 18 Naturschutzausführungsgesetz des Landes M-V: Baumschutzkompensationserlass M-V
 - bei geschützten Bäumen gemäß der gemeindlichen Baumschutzsatzung: Baumschutzsatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen.
 - bei sonstigen Bäumen: Baumschutzkompensationserlass M-V.

Die Ersatzpflanzungen sind auf dem Grundstück des Eingriffs vorzunehmen und sind unverzüglich, d.h. spätestens in der nächsten Vegetationsperiode nach dem Eingriff vorzunehmen.

- 2.5 Sollte nach den vorgenannten Vorschriften (gemäß Ziffer I. 7.1) keine Ausgleichspflanzung erforderlich sein, ist eine Ausgleichspflanzung im Verhältnis 1:1 vorzunehmen. Für die Ausgleichspflanzung ist ein heimischer und standortgerechter Laubbaum zu verwenden.

III. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 Abs. 4 BauGB und § 86 LBauO M-V)

Durch den Bebauungsplan wird auf Grundlage von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 84 und 86 LBauO M-V folgende örtliche Bauvorschrift erlassen.

1. DÄCHER

- Zulässige Dachformen:
 - o WA 1 und WA 2 (EFH/ DH): Walmdächer, Satteldächer, Pultdächer
 - o WA 3 bis WA 6: (MFH): Walmdächer, Satteldächer, Pultdächer oder Flachdächer; bei Flachdächern ist das oberste Geschoss als Staffelgeschoss auszubilden.
 - o WA 7 (RH): Satteldächer, Pultdächer,
 - o WA 8 (Bestands-EFH): Walmdächer, Satteldächer
 - o WA 9, 10, 11: keine Festsetzung erforderlich.
- Zulässige Dachneigungen:
 - o keine Festsetzung, die Begrenzung erfolgt durch die Festsetzungen der Traufhöhe, Firsthöhe, Gebäudehöhe,
- Dacheindeckung:
 - o Harteindeckung im roten Farbspektrum,
 - o Gründächer,
 - o Bedachungen aus Metall,
 - o Keine edelengobierten oder glasierten Dacheindeckungen,
 - o Die Zulässigkeit von Solaranlagen bleibt hiervon unberührt.
- Dachüberstände:
 - o Der Dachüberstand darf traufseitig maximal 0,50 m und giebelseitig maximal 0,50 m betragen.
- Dacheindeckungen für Garagen und Nebengebäude
- Dächer sind mit roter Harteindeckung oder als Gründächer oder als Bedachungen aus Metall oder als bituminöse Dächer herzustellen.

2. AUßENWÄNDE

- 2.1 Im Baugebiet sind für die Gestaltung der Außenwände Verblendmauerwerk, geputzte Wandflächen und Holz oder deren Kombination zulässig. Für die Gestaltung der Außenwände im Baugebiet ist Holz nur für untergeordnete Teilflächen mit einem Anteil von 20 % der Gesamtaußenfläche zulässig. Fachwerkgebäude sind zulässig. Die Anforderungen an feuerbeständige, hochfeuerhemmende oder feuerhemmende Umfassungen zu erfüllen.

Geputzte Fassaden sind im

- roten und
- pastellfarbenen (ocker, beige, creme) Farbspektrum zulässig.

Ziegelsichtige Fassaden sind

- im gelben bis roten Farbspektrum zulässig.

Fassaden mit Ziegeloberflächen sind als geschlämme Flächen

- im roten und
- im pastellfarbenen (ocker, beige, creme) Farbspektrum zulässig.

2.2 Untergeordnete Bauteile sind auch in anderen Baustoffen, wie z.B. Metall, Naturstein zulässig.

2.3 Nicht zulässig sind hochglänzende Baustoffe, wie Edelstahl, emaillierte Elemente einschließlich Fliesen, Verkleidungen aus Faserzement, Kunststoff und Blech.

2.4 Anbauten, Wintergärten und Garagen sind neben den zulässigen Fassaden gemäß 2.1 auch als Holzfassade und als dunkle Metallkonstruktion zulässig.

3. EINFRIEDUNGEN

3.1 Als Einfriedungen entlang der den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandten Grundstücksgrenzen sind Hecken aus standortgerechten Laubgehölzen zu pflanzen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Zusätzliche Zäune, die auf der straßenabgewandten Seite in einem Mindestabstand von 0,50 m zur Straßenbegrenzungslinie anzuordnen sind, dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten und die Hecke nicht überragen. Diese Zäune sind nur in durchsichtiger Ausführung zulässig. Als Bezugspunkt für Höhenangaben gilt die Oberfläche der nächstgelegenen Verkehrsfläche.

3.2 Türen und Tore in den Zäunen inklusive Pfeiler sind aus Holz oder Metall zulässig. Darüber hinaus sind Pfeiler zur Befestigung der Türen und Tore oder zur Aufnahme von Briefkästen, Klingeln, Sprechanlagen u. ä. in der Gestaltung des Hauptgebäudes oder Beton zulässig.

3.3 Einfriedungen der Stellplätze sind nur als Hecke aus standortheimischen Laubgehölzen zulässig.

4. ABFALLBEHÄLTER

Abfallbehälter im Vorgartenbereich (zwischen öffentlicher Straße und straßenseitiger Gebäudeflucht) sind zur Verkehrsfläche durch berankte Pergolen oder geschnittene Hecken einzugründen.

5. WERBEANLAGEN

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Fremdwerbung ist unzulässig. Selbstleuchtende Werbeanlagen oder solche mit wechselndem Licht und flimmernde Werbeanlagen sind unzulässig. Zulässig sind angestrahlte Werbeanlagen. Das Anbringen von Automaten ist an den Fassaden der Gebäude unzulässig.

6. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen II.1 bis II.5 verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.

IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. ANBAUVERBOTSZONE i.V.m. DER LANDESSTRÄÙE

Außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt dürfen an Landesstraßen (hier L 03) bauliche Anlagen i. S. der Landesbauordnung M-V in einer Entfernung bis zu 20 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden (§ 31 Abs. 1 StrWG M-V).

2. TRINKWASSERSCHUTZZONE

Der gesamte Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 31.2 liegt in der Trinkwasserschutzzone IIIA der Wasserfassung Klütz. Die bestehenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone sind zu beachten ("Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Klütz (Wasserschutzgebietsverordnung Klütz – WSGVO Klütz) vom 21. August 2009").

3. GEWÄSSER II. ORDNUNG

Im Südwesten des Geltungsbereiches verläuft das Gewässer II. Ordnung Nr. 11:KI/2. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich Durchlässe im Bereich der Landesstraße sowie der Schloßstraße. Gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist bei oberirdischen Gewässern zur Einhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen ein Gewässerrandstreifen von mindestens 5,00 m ab der Böschungsoberkante im Außenbereich einzuhalten. Entsprechende Informationen erfolgen durch die zuständige Behörde im Aufstellungsverfahren des vorliegenden Bebauungsplanes.

4. FESTPUNKTE DES GEODÄTISCHEN FESTPUNKTNETZES

Ob sich innerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes und seiner planrelevanten Umgebung Festpunkte des geodätischen Festpunktnetzes befinden, ist im laufenden Aufstellungsverfahren des vorliegenden Bebauungsplanes zu ermitteln.

V. HINWEISE

1. BAU-, KUNST- UND BODENDENKMÄLE

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet und innerhalb der planrelevanten Umgebung keine Bau- und Kunstdenkmale sowie keine Bodendenkmale bekannt.

Bei Bauarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die

Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werkstage nach Zugang der Anzeige bei der unteren Denkmalschutzbehörde.

2. ALTASTEN/ ALTASTENVERDACHTSFLÄCHEN

Erkenntnisse über Altlasten, altlastverdächtige Flächen bzw. schädlichen Bodenveränderungen i.S. des § 2 Abs. 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes liegen nach derzeitigem Kenntnisstand für das Plangebiet nicht vor. Es wird jedoch keine Gewähr für die Freiheit des Plangebietes von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen übernommen.

Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte für Altlasten, altlastverdächtige Flächen bzw. schädliche Bodenveränderungen, unverzüglich dem Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen und ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren, die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.

3. MUNITIONSFUNDE

Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass Funde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei Tiefbauarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition gefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst ist zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei oder Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstellen derartiger Mittel erhält, ist nach § 5 Kampfmittelverordnung verpflichtet dies unverzüglich den örtlichen Ordnungsbehörden anzugeben.

Der Bauherr ist verpflichtet, Angaben zu vermuteten Kampfmitteln im Bereich der Baustelle sowie zu Ergebnissen von Erkundungs- und Beräumungsmaßnahmen zu machen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V zu erhalten.

4. BODENSCHUTZ

- 4.1 Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.
- 4.2 Schottergärten sind gemäß § 8 Abs. 1 LBauO M-V unzulässig. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht kommen Schottergärten einer Vollversiegelung gleich, selbst wenn noch ein Minimum an Versickerungsfähigkeit vorliegen sollte. Sie

widersprechen dem gesetzlichen Gebot des vorsorgenden Bodenschutzes gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz.

5. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Brutvögel

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist der Abbruch der Gebäude und die Beräumung der Freiflächen im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum letzten Tag im Februar durchzuführen. Zum Schutz der Brutvögel, die in Gehölzen brüten, sind die Gehölze im Vorfeld der geplanten Abbrucharbeiten ebenfalls im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum letzten Tag im Februar zu entfernen. Über eine Ausnahme entscheidet die Untere Naturschutzbehörde.

Reptilien und Amphibien

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gräben und Gruben zu entfernen sind.

6. DIN-VORSCHRIFTEN

Die der Planung zugrundeliegenden DIN-Vorschriften DIN 4109-1: 2018-01 Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen, 01/2018 und die DIN 4109-2:2018-01 „Schallschutz im Hochbau Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen“ können im Amt Klützer Winkel, Bauamt, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, eingesehen werden. Die DIN-Normen können zudem kostenpflichtig bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, bezogen werden.